

NATIONALES PROGRAMM ISF

ANGABE DER BENANNTEN BEHÖRDEN

Befugte Behörden, die für Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständig sind

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail	Benannt am	Übertragene Aktivitäten
Zuständige Behörde	Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Europa	Markus Peek	Quellenweg 6, 3003 Bern	markus.peek@sem.admin.ch	07.02.2017	
Prüfbehörde	Eidgenössische Finanzkontrolle EFK	Martin Koehli	Monbijoustrasse 45, 3003 Bern	martin.koehli@efk.admin.ch		

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das für den Aussengrenzenfonds (AGF) aufgestellte Verwaltungs- und Kontrollsystem wurde für die Umsetzung des ISF-Grenze angepasst. Das SEM (Sektion Europa) im EJPD übernimmt die Aufgabe der Zuständigen Behörde. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), als oberstes Finanzaufsichtsorgan der Bundesverwaltung, übernimmt die Rolle der Prüfbehörde. Die EFK ist in ihrer Prüftätigkeit nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet. Damit ist die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet. Beide Behörden haben die Rollen bereits unter dem AGF wahrgenommen. Auf den Einsatz einer Beauftragten Behörde wird verzichtet. Bei kantonalen Projekten werden Prüftätigkeiten an die zuständigen kantonalen Finanzkontrollen delegiert. Alle ausgelagerten Prüftätigkeiten werden im Rahmen einer Delegationsvereinbarung festgehalten. Die Oberaufsicht aller delegierten Prüftätigkeiten bleibt bei der EFK.

CCI-Nr.	2014CH65ISNP001
Bezeichnung	Schweiz/Suisse/Svizzera National Programme ISF
Version	3.1
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.01.2014
Beschluss der Europäischen Kommission Nr.	
Beschluss der Europäischen Kommission vom	

BEFUGTE BEHÖRDEN, DIE FÜR VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME ZUSTÄNDIG SIND	1
VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM	1
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
2. AUSGANGSSZENARIO IM MITGLIEDSTAAT	5
ZUSAMMENFASSUNG DES STATUS (STAND: DEZEMBER 2013) IM MITGLIEDSTAAT IN FÜR DEN FONDS RELEVANTEN BEREICHEN	5
1 - UNTERSTÜTZUNG EINER GEMEINSAMEN VISUMPOLITIK	9
2 - GRENZEN.....	10
3 - BETRIEBSKOSTENUNTERSTÜTZUNG.....	13
5 - KRIMINALPRÄVENTION UND KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG.....	14
6 - RISIKEN UND KRISE	14
5. GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN.....	16
6. RAHMEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN MITGLIEDSTAT	17
6.1 EINBINDUNG DER PARTNERSCHAFT IN DIE AUSARBEITUNG DES PROGRAMMS	17
6.2 MONITORINGAUSSCHUSS.....	18
6.3 GEMEINSAMER MONITORING- UND EVALUIERUNGSRAHMEN	19
6.4 EINBINDUNG DER PARTNERSCHAFT IN DIE DURCHFÜHRUNG, DAS MONITORING UND DIE EVALUIERUNG DES NATIONALEN PROGRAMMS	19
INFORMATION UND BEKANNTMACHUNG	19
6.6 KOORDINIERUNG UND KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN	19
6.7 BEGÜNSTIGTE	20
6.7.1 <i>Liste der Hauptbegünstigten des Programms:</i>	20
6.7.2 <i>Direkte Vergabe (gegebenenfalls)</i>	20
7. FINANZIERUNGSPLAN DES PROGRAMMS	21
TABELLE 1: FINANZIERUNGSPLAN ISF-GRENZEN.....	21
TABELLE 2: FINANZIERUNGSPLAN ISF-POLIZEI	22
TABELLE 3: JÄHRLICHE EU-ZUSAGEN INSGESAMT (EUR)	23
BEGRÜNDUNG FÜR EINE ABWEICHUNG VON DEN IN DEN SPEZIFISCHEN VERORDNUNGEN FESTGESETZTEN MINDESTANTEILEN	23
DOKUMENTE	24
LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE.....	25

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Schweiz hat sich im Rahmen der Schengen-Assoziierung dazu verpflichtet, die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes zu übernehmen. Der ISF-Grenze ist eine davon. Mit ISF-Mitteln gilt es Massnahmen im Bereich integrierte Grenzverwaltung und gemeinsame Visapolitik zu fördern, um die illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und gleichzeitig die legale Einreise zu erleichtern.

Als leitende Strategie für die Priorisierung der ISF-Mittel dient die nationale Strategie zur integrierten Grenzverwaltung (IBM) und darin vorgesehene Massnahmen (IBM-Aktionsplan). Diese orientieren sich am IBM-Konzept der EU, insb. den vier Filtern des Schengener-Grenzsicherheitsmodells. Unter Berücksichtigung der Migrationskrise in den Jahren 2015 und 2016, der stetig steigenden Passagierzahlen an den Schweizerflughäfen sowie den geplanten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes auf EU-Ebene, wurde bei der Ausarbeitung des nationalen Programms zum ISF-Grenze der Fokus auf folgende Prioritäten gesetzt:

1. Massnahmen zur Erweiterung der nationalen Kapazitäten im Bereich Aussengrenzenmanagement.
2. Massnahmen zur Herbeiführung einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Aussengrenzen, im Einklang mit gemeinsamen Unionsnormen.
3. Förderung des Betriebs bestehender Grenzkontrollsysteme.

Die Schweiz investierte einen grossen Anteil ihrer Mittel aus dem vorangegangenen Aussengrenzenfonds im Visabereich. Daher sollten Massnahmen in diesem Bereich zweitrangig finanziert werden.

Konkret werden mit den ISF-Mitteln primär der 1. und 3. Filter (Massnahmen in Drittstaaten und Massnahmen bei der Grenzkontrolle) der IBM-Strategie verstärkt. Darunter fallen:

- Die Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberater in Drittländer.
- Ausbau der Grenzkontrollinfrastruktur mit neuen Kommunikations- und IT-Systemen.
- Einführung von neuen IT-Systemen für die integrierte Grenzverwaltung.

Aufgrund der Zuweisung zusätzlicher Mittel im Laufe der Fondsumsetzung werden neu auch Massnahmen im Visabereich im Programm aufgenommen.

In Prozenten plant die Schweiz ihre ISF-Mittel wie folgt zu verwenden: SZ1-NZ1 (Nationale Kapazität): 12%, SZ2-NZ3 (Gemeinsame Unionsstandards): 12%; SZ2.NZ6 (Nationale Kapazität): 48%; SZ3-NZ2 (Betriebskostenunterstützung): 22% und Technische Hilfe 6% (entspricht 5% der Zuweisungen, abzüglich der zweckgebundenen Mittel, plus 500'000 EUR Pauschalbetrag).

2. AUSGANGSSZENARIO IM MITGLIEDSTAAT

Zusammenfassung des Status (Stand: Dezember 2013) im Mitgliedstaat in für den Fonds relevanten Bereichen

1. VISA

1.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Konsularische Kooperation

Die Schweiz hat mit insgesamt 19 Schengen-Staaten bestehende Visavertretungsvereinbarungen (Stand 31. Dezember 2016), sowie einen Rahmenvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum. Sie vertritt andere Schengen-Staaten in 60 Fällen und wird selber an 61 Standorten vertreten.

Visa-Informationssystem (VIS)

Seit der Einführung von VIS am 11. Oktober 2011 hat die Schweiz rund 3 Millionen Visumanträge (Stand 31. Dezember 2016) im VIS angelegt und bearbeitet. Im Jahr 2016 wurden 428'463 Schengen-Visa ausgestellt. Am 20. Januar 2014 hat die Schweiz das technisch veraltete nationale Visumsausstellungssystem EVA durch eine moderne Anwendung (ORBIS) abgelöst. Das neue System ist effizienter und benutzerfreundlicher und ermöglicht einen verbesserten Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Mit der Einführung von ORBIS hat die Schweiz auch sämtliche Auslandvertretungen an das CS-VIS angeschlossen. Der weltweite Rollout nach Regionen zur Erfassung biometrischer Daten wurde offiziell am 20. November 2015 abgeschlossen. Des Weiteren hat die Schweiz VIS-Mail vollständig per 20. Januar 2016 erfolgreich eingeführt, somit kann die Schweiz nun auch Schengen-Konsultationen über VIS-Mail abwickeln. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2018 soll das VIS erweitert werden (VIS-recast) Die Gewährleistung der Interoperabilität mit den anderen EU-Informationssystemen ist eine wichtige Komponente der Erweiterung.

1.2 Bisherige Investitionen durch den Aussengrenzenfonds

Mit Mittel aus dem AGF wurde im Bereich Visa die Anbindung an CS-VIS, die Erfassung der biometrischen Daten, Ausbildungen sowie ein neues nationales Visasystem kofinanziert. Da die Schweiz jedoch bereits einen grossen Anteil ihrer AGF-Mittel in den Bereich Visa investiert hat (58 % der Gesamtzuweisungen) und zurzeit keine grösseren Projekte im Bereich Visa geplant sind, verzichtete die Schweiz bei der Ausarbeitung des nationalen Programms darauf, Mittel aus dem ISF für den Bereich Visa einzusetzen. Aufgrund neu zugewiesener Mittel wird VIS-recast neu über den ISF-Grenze kofinanziert.

1.3 Nationaler Bedarf und identifizierte Herausforderungen

Für die Schweiz besteht im Bereich VIS die Herausforderung, die Interoperabilität vom VIS mit bestehenden und neuen IT-Systemen sicherzustellen, in Weiterentwicklungen (z.B. Änderungen aufgrund der Revision des Visakodex) zu investieren sowie die Instandhaltung sicherzustellen. Im Bereich der konsularischen Kooperation besteht die Herausforderung, trotz nationalen Sparmassnahmen, das breite Vertretungsnetz und die nötige Infrastruktur vor Ort aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass Visa überall auf der Welt unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte möglichst unkompliziert erteilt werden können. Dank Optimierungsmassnahmen und weiterem Outsourcing konnte diesen Herausforderungen in der Vergangenheit Rechnung getragen werden. Für die Zukunft setzt dies jedoch voraus, dass die konsularischen Kooperationen fortlaufend analysiert und weitere Visavertretungen realisiert werden, um einerseits die Lücken im Vertretungsnetz zu schliessen und andererseits der angestrebten Reziprozität Rechnung tragen zu können.

Der oben genannte nationale Bedarf wird zum Grossteil mit nationalen Mitteln realisiert bzw. finanziert.

2. GRENZE

2.1 Beschreibung der Ausgangssituation (bei der Ausarbeitung des nationalen Programms 2016)

Die anhaltende Migrationskrise stellt die Schweiz sowie Europa vor grosse Herausforderungen. Irreguläre Migration, gewerbsmässiger Menschenschmuggel und grenzüberschreitende Kriminalität sind neben den hohen Asylzahlen weitere Schwierigkeiten, welche die Behörden des Bundes und der Kantone zu bewältigen haben. Diese fordern eine intensive Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Eidgenössische Bundesverwaltung und den Kantonen, da die strategische Verantwortung für die nationale Grenzverwaltung in erster Linie beim Bund zu suchen ist (EJPD) und die operative Verantwortung für die Umsetzung von Grenzkontrollmassnahmen zum Teil bei den Kantonen liegt. Die Schengen-Aussengrenze am Flughafen Zürich wird von der Kantonspolizei Zürich kontrolliert. Die übrigen Kantone haben ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenkontrolle beim Überschreiten der Aussengrenze an den Grossflughäfen (zumindest teilweise) an die EZV delegiert oder sind lediglich für regionale und lokale Flugplätze zuständig, wo keine oder nur wenige Aussengrenzübertritte zu verzeichnen sind. Bei den Massnahmen in Drittstaaten und der internationalen Kooperation sind die Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesverwaltung auf verschiedene Departemente verteilt (EDA: KD; EFD: EZV; EJPD: SEM, fedpol, siehe 6.1).

Feststellungen illegaler Aufenthalt im Binnenraum durch die EZV

Die Zahl der Feststellungen des illegalen Aufenthalts im Binnenraum ist 2016 gegenüber 2015 um 18'228 (+ 60.9 %) gestiegen (2015: 29'934, 2014: 13'117). 2016 wurden insgesamt 48'162 Aufgriffe von illegalen Aufenthaltern durch die EZV im Binnenraum gemacht. Die meisten dieser Aufgriffe erfolgten 2016 an der Südgrenze im Tessin und nicht wie 2015 an der Nord- und Ostgrenze der Schweiz. Die Hauptherkunftsländer von Feststellungen illegalen Aufenthalts im Binnenraum der Schweiz 2016 waren: Eritrea (12'294), Gambia (3'844), Guinea (3'814), Nigeria (3'150), Äthiopien (2'742), Somalia (2'642), Afghanistan (1'908), Côte d'Ivoire (1'816), Marokko (1'522) und Mali (1'119). 72.4 % aller Feststellungen sind auf Fälle von Personen aus diesen Herkunftsländern zurückzuführen. Die grössten Zunahmen 2016 gegenüber 2015 sind bei Staaten Westafrikas und des Horns von Afrika festzustellen. 2016 wurden aus den fünf Hauptherkunftsländern Westafrikas (Gambia, Guinea, Nigeria, Côte d'Ivoire und Mali) 13'743 Feststellungen des illegalen Aufenthalts im Binnenraum gemacht. Dies ist gegenüber 2015 eine Zunahme um 9'126 Fälle bzw. eine Verdreifachung (+ 197,66 %). Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der Migration über das zentrale Mittelmeer nach Italien.

Feststellungen illegaler Aufenthalt bei der Ausreise an den Flughäfen

Die Zahl der Feststellungen eines illegalen Aufenthalts von Personen bei der Ausreise ist 2016 im Vergleich zu 2015 gesunken. Im Jahr 2016 wurden 2'207 sogenannte Overstayer festgestellt (2015: 2'542, 2014: 2'533). Im Allgemeinen lässt sich in den letzten Jahren tendenziell ein Rückwärtstrend bei den Feststellungen eines illegalen Aufenthalts bei der Ausreise an den Flughäfen beobachten. Die Nulltoleranz der Behörden an den Flughäfen gegenüber einem illegalen Aufenthalt bei der Ausreise trug wesentlich zu diesem Rückgang bei.

Einreiseverweigerungen an den Flughäfen (INADs)

Im Jahr 2016 wurden an den Schweizer Flughäfen insgesamt 908 *Inadmissible Passengers* (INADs) gezählt. Dies ist gegenüber 2015 eine Abnahme um 61 Personen (2015: 969, 2014: 957). Die Abnahme im Jahr 2016 ist auf den Rückgang der Feststellungen am Flughafen Zürich (- 72) zurückzuführen. Die Anzahl der Einreiseverweigerungen an den Flughäfen Genf bzw. Basel hat leicht zugenommen (+ 1 bzw. + 10). Mit 73 gezählten INADs am Flughafen Basel ist dies ein Höchstwert. Von den insgesamt 908 im Jahr 2016 zurückgewiesenen Personen fehlten 208 Personen (22.9 %) ein gültiges Visum oder ein gültiger Aufenthaltsstatus (Grund „C“). 183 Personen (20.2 %) wurde die Einreise verweigert, weil sie in den Fahndungssystemen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben waren (Grund „H“) und 137 Personen (15.1 %) verfügten nicht über die nötigen finanziellen Mittel (Grund „G“). 134 Personen (14.8 %) wurden zurückgewiesen, weil die maximale

Aufenthaltsdauer im gesetzlich bestimmten Zeitraum innerhalb Schengens bereits vorgängig erreicht worden war (Grund „F“). 124 Personen (13.7 %) wurde die Einreise verweigert, weil sie nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis des Aufenthaltszwecks verfügten (Grund „E“). 122 weitere Personen (13,4 %) wurden abgewiesen, weil sie kein gültiges Reisedokument mit sich führten (Grund „A“), im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments (Grund „B“), Visums oder Aufenthaltstitels (Grund „D“) waren oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder internationale Beziehung darstellten (Grund „I“). Die Reihenfolge der Einreiseverweigerungsgründe (C-H-G-F-E-A-B-D-I) ist 2016 im Vergleich zu 2015 gleich geblieben bis auf die Tatsache, dass Grund "H" auf die zweite Stelle und Grund "G" von zweiter auf die dritte Stelle gerutscht ist.

Dokumentenfälschungen und Imposter an den Flughäfen

Die Zahl der gefälschten bzw. verfälschten Reisedokumente und Dokumenteneinträge hat 2016 zum zweiten Mal in Folge zugenommen, von 181 Fälschungen im Jahr 2014 auf 241 Fälschungen im Jahr 2015 und auf 257 Fälschungen im Jahr 2016. Während die Zahl der Feststellungen am Flughafen Zürich von 152 Fälschungen im Jahr 2015 auf 120 Fälschungen im Jahr 2016 gesunken ist, stieg sie am Flughafen Genf von 67 Fälschungen auf 81 Fälschungen und am Flughafen Basel deutlich von 22 Fälschungen auf 56 Fälschungen. Die Zunahme am Flughafen Basel im Jahr 2016 ist u.a. darauf zurückzuführen, dass albanische Staatsangehörige mit gefälschten bzw. verfälschten Dokumenten vermehrt vom Flughafen Genf auf den Flughafen Basel ausweichen. Zudem wurden Fälschungen bei Familien mit mehreren Kindern festgestellt, die sich auf die Statistik deutlich auswirken. Dokumentenfälschungen weisen tendenziell eine immer höhere Qualität auf. Technische Hilfsmittel machen eine Feststellung nach einem Anfangsverdacht oftmals überhaupt erst möglich. Nur vereinzelt werden noch einfach erkennbare Fälschungen registriert. Im Jahr 2016 wurden 27 Imposter an den Flughäfen festgestellt (2015: 43, 2014: 36).

Mutmassliche Schlepperei an den Flughäfen

Die Zahl der identifizierten Schlepper ist von 17 Schlepper in 2015 um 10 Personen gesunken. Insgesamt wurden 7 Schlepper 2016 identifiziert, alle am Flughafen Zürich. Im Jahr 2014 waren es insgesamt 14 Schlepper. Es kann aber nach wie vor von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da es schwer ist, Schlepper zu erkennen. Zwar ergeben sich bei der Befragung von Asylsuchenden an den Flughäfen oftmals recht konkrete Hinweise auf Schlepper, jedoch sind die Schlepper zu diesem Zeitpunkt längst weitergereist und können nicht mehr angehalten werden.

Passagierzahlen / Grenzübertritte

Im Jahr 2016 verzeichnete der Flughafen Zürich mit 27.7 Mio. Passagieren davon 11,4 Mio. (41 %) Grenzübertritte, die höchste Passagierzahl seiner Geschichte. Genf verzeichnete im Vergleich 16,5 Mio. Passagiere davon 6,2 Mio. (38 %) Grenzübertritte und Basel-Mulhouse 7,3 Mio. Passagiere und davon 2,3 Mio. Grenzübertritte (32 %) (gesamt CH und FR). Für das Jahr 2020 und 2030 sind steigende Passagierzahlen an den Grossflughäfen der Schweiz prognostiziert: Zürich für 2020: 32,4 Mio. / 2030: 43,6 Mio., in Genf 2020: 18,0 Mio. / 2030: 24,1 Mio. und in Basel-Mulhouse 2020: 8,3 Mio. / 2030: 9,7 Mio.. Bleibt der Anteil der Anzahl von Non-Schengen-Flügen gleich, dann ist am Flughafen Zürich im Jahr 2030 mit rund 17,9 Mio., in Genf mit rund 9,1 Mio. und in Basel-Mulhouse mit rund 3,1 Mio. Grenzübertritten zu rechnen.

EUROSUR

Da die Schweiz weder über eine Landes- noch über eine Seeaussengrenze im Sinne der EUROSUR-Verordnung verfügt, ist sie nicht verpflichtet, Daten auf der Grundlage der Verordnung an die FRONTEx-Agentur zu liefern. Für die Schweiz bedeutete die Inbetriebnahme von EUROSUR, dass sie mittels ihres nationalen Koordinationszentrums an das EUROSUR-Netzwerk angebunden wurde. Sie erhält über dieses Netzwerk Informationen zum europäischen Lagebild und zum Lagebild des Grenzvorbereichs. Das nationale

Koordinationszentrum, welches die Schnittstelle zum EUROSUR-Netzwerk bildet, wird von der EZV betrieben und unterhalten.

Schengen-Evaluierung

Die Schweiz wurde bisher ausschliesslich gestützt auf den alten Mechanismus evaluiert, ein erstes Mal im Jahr 2008 im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für die Schweiz und damit den Beginn der operativen Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten. Die zweite Evaluierung fand 2014 statt, um zu überprüfen, ob die Schweiz den Schengen-Besitzstand (mitsamt der in der Zwischenzeit übernommenen Weiterentwicklungen) weiterhin ordnungsgemäss anwendet. Die letzte Schengen-Evaluation fand im ersten Quartal 2018 statt.

2.2 Bisherige Investitionen durch den Aussengrenzenfonds

Mit Mitteln aus dem AGF wurden im Bereich Grenze die Grenzapplikationen inklusive der relevanten Ausrüstungsgegenstände eneXs, MAPP und Greko NG finanziert. Des Weiteren wurden zwei ILOs sowie ein Teilprojekt für die Anbindung an SIS II kofinanziert.

2.3 Nationaler Bedarf und identifizierte Herausforderungen

Mit der Assoziierung an Schengen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Weiterentwicklungen des Schengen-Rechtsrahmens zu übernehmen. Die Herausforderung der Schweiz im Bereich Grenze ist die Umsetzung zahlreicher Entwicklungen bzw. Weiterentwicklungen, welche zurzeit auf europäischer Ebene vorangetrieben werden. Parallel besteht der Bedarf, mehr Informationen über die Ströme der illegalen Einwanderer, deren Routen und deren Methoden zur Fälschung oder Verfälschung von Identitäts- oder Reisedokumenten zu bekommen, um der irregulären Migration Rechnung zu tragen. Um für das stets steigende Passagiervolumen gewappnet zu sein bedarf es, die Grenzkontrollinfrastruktur mit neuen IT- und Kommunikationssystemen zu erweitern. Für den Betrieb und Unterhalt von EUROSUR sind keine Investitionen geplant.

3. PROGRAMMZIELE

Spezifisches Ziel	1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik
--------------------------	---

Als Schengen assoziierter Staat ist die Schweiz in die Visapolitik des Schengen-Systems eingebunden. Im Einklang mit dem Visakodex ist das Ziel der Visapolitik der Schweiz, Einreisen von legal Reisenden zu erleichtern und gleichzeitig der irregulären Migration im Schengen-Raum und Sicherheitsbedrohungen entgegenzuwirken. Die Schweiz setzt das relevante EU-Recht in diesem Bereich um und beteiligt sich an gemeinsamen Initiativen. Seit dem 12. Dezember 2008 stellt die Schweiz Schengen-Visa aus und es sind auch von anderen Schengen-Staaten ausgestellte Schengen-Visa für Kurzaufenthalte in der Schweiz gültig. Die Kompetenz der Visa Ausstellung obliegt in geteilter Kompetenz den Auslandsvertretungen und den zentralen Behörden (Staatssekretariat für Migration (SEM), Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und Kantone).

Gemäss den Vorgaben des Visakodex ist vorgesehen, dass die Schengen-Staaten sich nach Möglichkeit von einem anderen Schengen-Staat vertreten lassen, wenn sie in einem Drittstaat über kein eigenes Konsulat verfügen. Dies geschieht gestützt auf bilaterale Vertretungsvereinbarungen. Für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Schweiz, aber auch für den Schweizer Tourismus und die Rolle der Schweiz als Sitzstaat internationaler Organisationen ist es wichtig, dass Visa überall auf der Welt unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte möglichst unkompliziert erteilt werden. Dem entspricht das EDA mit eigenen Vertretungen in den wichtigsten visapflichtigen Tourismusmärkten. Das EDA arbeitet aber auch eng mit verschiedenen anderen Schengen-Staaten zusammen, damit auch dort, wo die Schweiz keine Vertretung hat, Visa ausgestellt werden können. Mit einigen Partnerländern pflegt das EDA eine vertiefte Kooperation, die beispielsweise auch den konsularischen Schutz umfasst. Im Visabereich arbeitet die Schweiz zudem mit privaten Leistungserbringern zusammen, um global noch präsenter zu sein. Das EDA analysiert laufend, welche weiteren Visavertretungen realisiert werden sollten und können, damit einerseits die Lücken im Vertretungsnetz geschlossen werden können und andererseits der angestrebten Reziprozität Rechnung getragen werden kann.

Da die Schweiz bereits einen grossen Anteil ihrer Mittel aus dem AGF in den Bereich Visa investiert hat (58 % der Gesamtzuweisungen) und bei der Ausgestaltung des Nationalen Programms 2016 keine grösseren Projekte im Bereich Visa geplant waren, verzichtete die Schweiz darauf, Mittel aus dem ISF für den Bereich Visa einzusetzen. Das spezifische Ziel der Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik würde mit nationalen Mitteln verfolgt bzw. finanziert. Aufgrund der Verfügbarkeit zusätzlicher ISF-Fondsmittel, soll neu die Erweiterung des VIS (VIS-recast) im Nationalen Programm zum ISF-Grenze aufgenommen werden.

Nationales Ziel	1 - Nationale Kapazität
------------------------	--------------------------------

Aufgrund begrenzter ISF-Mittel waren soweit keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant. Neu soll die Erweiterung von VIS (VIS-recast) über den Fonds gefördert werden.

Alle anderen Massnahmen zur Umsetzung von Weiterentwicklungen wie auch der Interoperabilität von ORBIS (das nationale Visasystem) mit bestehenden und neuen IT-Systemen sicherstellen, werden aus nationalen Mitteln finanziert.

Nationales Ziel	2 - Unionsbesitzstand
------------------------	-----------------------

Aufgrund der begrenzten ISF-Mittel sind keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant. Die fortlaufende Aus- und Fortbildung (wie z.B. Seminare/Webinare zur Ausstellung von Schengenvisa, Seminare zur Erkennung von Dokumentenfälschungen, sicherheitsrelevante Übungen etwa im Zusammenhang mit dem VIS, Seminare zur Anwendung des Schengen-Aquis sowie zur Qualitätssicherung) des vor Ort eingesetzten Personals wird jedoch mit nationalen Haushaltsmitteln sichergestellt. Dies erfolgt auch im Rahmen der Teilnahme am Project Management Forum sowie der Mitarbeit bei der InfoVIS Taskforce. Darüber hinaus werden auch die nötigen Massnahmen im Rahmen der Schengen-Evaluierung mit nationalen Mitteln finanziert.

Nationales Ziel	3 - Konsularische Zusammenarbeit
------------------------	----------------------------------

Das EDA analysiert laufend, welche weiteren Visavertretungen realisiert werden können, damit einerseits die Lücken im Vertretungsnetz geschlossen werden können und andererseits der angestrebten Reziprozität Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen dieser Analyse prüft die Schweiz ebenfalls, ob neue Formen der Kooperation mit anderen Schengen-Staaten oder eine verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Partnern (Outsourcing) möglich ist. Als aktuelles Beispiel: 2017 wird die Schweiz eine neue Form der Kooperation in Teheran lancieren und mit Deutschland die Infrastruktur vor Ort teilen, ohne gegenseitige Vertretung in der Visaausstellung.

Aufgrund der begrenzten ISF-Mittel sind keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant.

Spezifisches Ziel	2 - Grenzen
--------------------------	-------------

Die Eidgenössische Bundesverwaltung und die Kantone haben sich 2012 auf eine nationale integrierte Grenzverwaltungsstrategie (IBM-Strategie) geeinigt. Die schweizerische Grenzverwaltungsstrategie (2014 - 2017) mit seinen 68 operativen und strategischen Massnahmen (IBM-Aktionsplan) orientiert sich am IBM-Konzept der EU, insb. den vier Filtern des Schengener Grenzsicherheitsmodells. Die Massnahmen reichen von punktuellen Verbesserungen bis hin zu weitreichenden Neuerungen im Bereich der Grenzverwaltung im In- und Ausland. Die vier Filter sind: Massnahmen in Drittstaaten (1. Filter), Massnahmen der Kooperation im Schengen-Raum (2. Filter), Massnahmen bei der Grenzkontrolle (3. Filter) und Massnahmen im Binnenraum (4. Filter).

Die IBM-Strategie der Schweiz definiert folgende vier Hauptziele:

- (1) Bekämpfung der irregulären Migration (Die Schweiz ist mit verschiedenen Formen der irregulären Migration konfrontiert. Dazu gehören der gewerbsmässige Menschenschmuggel sowie die rechtswidrige Ein-/Ausreise bzw. der rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz);
- (2) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: (Durch den Wegfall der systematischen Personenkontrollen beim Grenzübertritt an den europäischen Binnengrenzen ist die Kriminalität in Zentraleuropa - unabhängig von der Schengen-Teilnahme der Schweiz - mobiler und internationaler geworden. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, sind mit Schengen auch eine Reihe von Instrumenten geschaffen worden, die die grenzüberschreitende Sicherheitszusammenarbeit der Behörden erweitern und vertiefen. Auch besteht die Möglichkeit von mobilen Kontrollen im Landesinnern, mit Bezug zur Verwaltung der Aussengrenzen);
- (3) Legale Einreisen erfolgen reibungslos;
- (4) Gesetzes- und Menschenrechtskonformität der Grenzverwaltung.

Die Entsendung von ILOs und ALOs bzw. die Erweiterung des bestehenden Netzwerks (1. Filter), die Grenzkontrollsysteme VIS, SIS, EES, ETIAS sowie ABC-Gates (3. Filter) sind konkrete operative bzw. strategische Massnahmen aus dem IBM-Aktionsplan, die mit Mitteln aus dem ISF unterstützt bzw. verwirklicht werden sollen.

Die bisherige IBM-Strategie wird überarbeitet. Zu diesem Zweck hat das SEM eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, welche die Relevanz, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Kohärenz und Nachhaltigkeit der bisherigen Aktivitäten kritisch beleuchten, Verbesserungspotentiale identifizieren und eine gesicherte Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Strategie schaffen soll. Die neue Strategie wird voraussichtlich Ende 2019 vorliegen.

Nationales Ziel	1 - EUROSUR
------------------------	-------------

Da die Schweiz keine Landes- oder Seeaussengrenze im Sinne der EUROSUR-Verordnung hat und bereits ein nationales Koordinationszentrum, welches die Schnittstelle zum EUROSUR-Netzwerk bildet, erfolgreich etabliert hat, sind keine Investitionen während der ISF-Programmlaufzeit geplant. Somit sieht die Schweiz davon ab, die begrenzten ISF-Mittel für Massnahmen im Zusammenhang mit EUROSUR zu verwenden.

Das nationale Koordinationszentrum von der EZV betrieben und unterhalten.

Nationales Ziel	2 - Informationsaustausch
------------------------	---------------------------

Zur Stärkung des integrierten Grenzmanagements kommt dem Informationsaustausch hohe Bedeutung zu. Die Steuergruppe Grenze, welche im Rahmen der IBM-Strategie gegründet wurde, stellt auf strategischer Ebene die Kommunikation und das Zusammenwirken verschiedener nationaler (kantonal und eidgenössisch), ausländischer und auch europäischer Behörden sicher. Dies betrifft auf nationaler Ebene namentlich die Zusammenarbeit mit den mit der Grenzverwaltung beschäftigten Behörden (namentlich Auslandsvertretungen, Grenzkontroll- und Zollorgane sowie Polizeibehörden) untereinander. Des Weiteren besteht auf technischer Stufe eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der irregulären Migration, welche regelmässig (quartalsweise) tagt. Ebenfalls, um einen täglichen Informationsaustausch zwischen der EZV und SEM sicherzustellen, sind zwei Verbindungsoffiziere der EZV im SEM stationiert.

Als IBM-Massnahme sowie als Empfehlung der letzten Schengen-Evaluierung wurde im Jahr 2017 das neue Migrationsanalysennetzwerk (RAM) lanciert. Ziel der Gründung des neuen Netzwerkes ist, den Informationsaustausch (Daten und Statistiken) der aktuellen Migrationsentwicklung, Erkenntnisse aus dem Bereich Visa, Erkenntnisse zu Aktivitäten von Schleppern inkl. modi operandi sowie Informationen zur Verwendung gefälschter Dokumente zu verbessern. Die Mitglieder des neuen Netzwerkes sind, nebst den in diesem Bereich tätigen Bundesstellen, primär auch die kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden. Das Netzwerk ist soweit etabliert. Nach der Pilotphase erfolgte die formelle Inbetriebnahme in März 2018. Seitdem erfolgt darüber die serielle Berichterstattung.

Für einen sicheren Informationsaustausch ist die Sicherstellung der Interoperabilität bestehender und neuer IT-Systeme ebenfalls Voraussetzung, was für die Schweiz eine wichtige Priorität ist. Auch stellen die Schweiz bzw. die zuständigen Grenzkontrollbehörden im Rahmen von internen Schulungen sowie von Informationsveranstaltungen sicher, dass alle Beteiligten stets über die neuesten Entwicklungen bzw. Praxen informiert bzw. geschult sind.

Aufgrund der begrenzten ISF-Mittel sind keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant.

Nationales Ziel	3 - Gemeinsame Unionsstandards
------------------------	--------------------------------

Der Einsatz von ABC-Gates an europäischen Flughäfen als ergänzende Grenzkontrolle, um die Passkontrolle zu beschleunigen und die Wartezeiten zu verkürzen, wird als wichtige Entwicklung gesehen. Bis heute hat keiner der internationalen Grossflughäfen der Schweiz ABC-Gates. Um jedoch dem wachsenden internationalen Reiseverkehr Rechnung zu tragen, ist die Investition in ABC-Gates als Zusatzangebot der bisherigen Grenzkontrolle für die Schweiz wichtig.

Mit den Mitteln aus dem ISF soll die Einführung von ABC-Gates für die Ein- und Ausreise an Grenzübergängen an Schweizer Flughäfen (Zürich und Genf) kofinanziert werden. Zunächst soll ein Pilotbetrieb mit 8 ABC-Gates für die Einreise, 2 Überwachungsarbeitsplätzen sowie einem Referenzsystem am Flughafen Zürich beschafft werden. Verläuft der Pilotbetrieb erfolgreich, ist ein weiterer Pilotbetrieb am Flughafen Genf geplant (Pilot EZV). Bei erfolgreichen Piloten sind Erweiterungen an den Flughäfen Zürich und Genf geplant sowie, falls Bedarf besteht, an weiteren Schweizer Flughäfen. Ist der Pilotbetrieb nicht erfolgreich, so wird auf den zweiten Ausbauschnitt verzichtet.

Geplante Förderschwerpunkte

- ABC-Gates für die Ein- und Ausreisen an den Grenzübergängen der Schweizer Flughäfen.

Nationales Ziel	4 - Unionsbesitzstand
------------------------	-----------------------

Die Schengen-Evaluierungen in den Jahren 2014 und 2018 bestätigten, dass die Schweiz den Schengen-Aquis grundsätzlich richtig anwendet und dass die vorhandene Infrastruktur an den Aussengrenzen als ausreichend angesehen wird und den Bedürfnissen entspricht.

Aufgrund der begrenzten ISF-Mittel sind keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant.

Nationales Ziel	5 - Künftige Herausforderungen
------------------------	--------------------------------

Die schweizerische Grenzverwaltungsstrategie (IBM-Strategie) sowie der daraus hervorgehende Aktionsplan (IBM-Aktionsplan) wurden für den Zeitraum 2014 - 2017 angelegt. Die Schweiz hat den Prozess zur Erneuerung der IBM-Strategie im Jahr 2017 lanciert und eine externe Evaluation in Auftrag gegeben. Gestützt auf die Evaluationsergebnisse und allfällige Empfehlungen, die sich daraus ergeben, wird eine aktuelle Bedarfs- und Risikoanalyse durchgeführt, wobei sie die aktuellen sowie zukünftigen Bedrohungen und den Druck an den Aussengrenzen mitberücksichtigen wird. Die neue Strategie soll die Schweiz für neue Herausforderungen im Bereich Migration und Grenzmanagement wappnen. Die Erneuerung der IBM-Strategie wird mit nationalen Haushaltsmitteln finanziert.

Aufgrund der begrenzten ISF-Mittel sind keine Massnahmen zur Kofinanzierung geplant.

Nationales Ziel	6 - Nationale Kapazität
------------------------	-------------------------

Zum Ausbau von Kapazitäten an der Schengen-Aussengrenze am Flughafen Zürich sollen weitere Greko NG Arbeitsplätze (Grenzkontrollapplikation mit Fingerabdrucklesern und elektronischen Ausweislesegeräten) beschafft werden - Fortsetzung der AGF-Massnahme - und die alten Arbeitsplätze ersetzt werden.

Entwicklung und Implementierung des Ein- und Ausreisensystems (Entry-Exit System - EES) der EU. Die Finanzierung dieser Priorität erfolgt gemäß Abschnitt 7. Das EES dient der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen sowie der automatischen Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Die heutige manuelle Abstempelung der Reisedokumente wird zu Gunsten eines Eintrages in das EES ersetzt.

Entwicklung und Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS). Die Finanzierung dieser Priorität erfolgt gemäß Abschnitt 7.

Unterstützung der raschen und wirksamen Modernisierung der nationalen Komponenten des Schengener Informationssystems (SIS) im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1861. Die Finanzierung dieser Priorität erfolgt gemäß Abschnitt 7.

Da ILOs einen wichtigen Beitrag im Rahmen des 1 und 2 Filters des IBM-Modells leisten, soll ihr weiteres Bestehen mit den Mitteln aus dem ISF sichergestellt werden. Mit ISF-Mittel soll die Entsendung von ILOs unterstützt werden.

Die Einsätze der ALO gelten als ein international anerkanntes und wirksames Instrument zur Bekämpfung der irregulären Migration in Herkunfts- und Transitländer und sind Teil der IBM-Strategie. Daher soll mindestens eine ALO-Stelle über den ISF unterstützt werden. ALOs (auch Dokumentenberater genannt) sind Spezialisten, die Mitarbeitenden der Fluggesellschaften und die lokalen Grenzkontrollorgane bei der Dokumentenkontrolle in Drittstaaten beraten und schulen: Erkennen von Dokumentenfälschungen, das Identifizieren von Personen und das Erstellen von Risikoprofilen. Neben der Arbeit am Flughafen stehen die ALO auch den Auslandsvertretungen der Schweiz beratend zur Verfügung.

Spezifisches Ziel	3 - Betriebskostenunterstützung
--------------------------	--

Schweiz bestätigt hiermit, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Grenzen und Visa eingehalten werden.

Schweiz bestätigt hiermit, dass die Normen und Leitlinien der Union für gutes Management von Grenzen und Visa, insbesondere der Schengen-Katalog über Außengrenzenkontrollen, der Leitfaden für Grenzschutzbeamte und das Visumhandbuch, beachtet werden.

Nationales Ziel	1 - Operative Unterstützung für VISA
------------------------	--------------------------------------

Es ist nicht geplant, Betriebskostenunterstützung im Bereich Visa zu leisten.

Nationales Ziel	2 - Operative Unterstützung für Grenzen
------------------------	---

Die Betriebskostenunterstützung im Bereich Grenze soll für folgende Massnahmen bzw. Stellen genutzt werden:

- **Kantonspolizei Zürich**

Instandhaltung des Systems Greko NG inkl. Fingerabdrucklesern und elektronischen Ausweislesegeräten für die Grenzkontrolle an der Schengen Aussengrenze am Flughafen Zürich. Die Betriebskostenunterstützung bezieht sich sowohl auf die unter dem AGF (Jahresprogramm 2013) geförderten 97 Arbeitsplätze (Grenzkontrollapplikation mit Fingerabdrucklesern und elektronischen Ausweislesegeräten) sowie auf die zusätzlichen Arbeitsplätze, welche über den ISF neu beschafft werden sollen. Ebenfalls soll mit den Mitteln der Betriebskostenunterstützung der Betrieb und die Wartung der Soft- und Hardware der ABC-Gates finanziert werden.

- **EZV**

Betrieb und die Wartung der Soft- und Hardware der ABC-Gates, welche im Rahmen des ISF für die Grenzkontrollen am Flughafen Genf beschafft werden.

- **fedpol**

Betrieb und Wartung von SIS II. Da die Betriebs- und Wartungskosten für SIS II jährlich rund CHF 2,3 Mio. (rund 2 Mio. EUR) betragen, wird lediglich ein geringer Teil der Betriebskosten über den ISF gefördert. Mit der Erhöhung der Zuweisungen wird dieser Anteil leicht erhöht.

Spezifisches Ziel	5 - Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung
--------------------------	---

Spezifisches Ziel	6 - Risiken und Krise
--------------------------	------------------------------

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Einzelziel	NZ/SM	Hauptmaßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ1 - Nationale Kapazität	1	VIS-recast	2019	2019	2022
SZ2 - Grenzen	NZ3 - Gemeinsame Unionsstandards	1	ABC-Gates	2016	2017	2021
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	1	EES	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	2	ETIAS	2018	2019	2022
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	3	SIS-recast	2019	2020	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung -	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	1	Unterstützung für SIS	2016	2017	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung -	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	2	Unterstützung für Greko NG	2016	2017	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung -	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	3	Unterstützung ABC-Gates	2016	2017	2022

5. GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN:

Spezifisches Ziel Indicator	1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik			
	Einheit für die Messung	Basiswert	Zielwert	Datenquelle
C1 - Anzahl der mit der Hilfe des Fonds entwickelten Maßnahmen im Bereich der konsularischen Zusammenarbeit	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2.1 - Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2.2 - Zahl der Schulungsstunden (vollständig geleistete Stunden)	Zahl	0,00	0,00	Projects
C3 - Anzahl spezialisierter Stellen in Drittländern, die durch den Fonds unterstützt wurden	Zahl	0,00	0,00	Projects
C4.1 - Zahl der Konsulate, die mit Hilfe des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, verglichen mit der Gesamtzahl an Konsulaten	Zahl	0,00	0,00	Projects
C4.2 - Prozentsatz von Konsulaten, die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl von Konsulaten	%	0,00	0,00	Projects

Spezifisches Ziel Indicator	2 - Grenzen			
	Einheit für die Messung	Basiswert	Zielwert	Datenquelle
C1.1 - Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C1.2 - Anzahl der aus dem Fonds unterstützten Kurse über Themen, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2 - Anzahl der Infrastrukturen und Anlagen für die Grenzkontrolle (Kontrollen und Überwachung), die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden	Zahl	0,00	157,00	Projects
C3.1 - Anzahl der Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen durch Sicherheitsschleusen, die aus dem Fonds unterstützt wurden	Zahl	0,00	1.250.000,00	Projects
C3.2 - Gesamtzahl der Grenzübertritte	Zahl	19.900.000,00	23.500.000,00	Bundesamt für Zivilluftfahrt
C4 - Anzahl der nationalen Infrastrukturen zur Grenzüberwachung, die im Rahmen von EUROSUR eingerichtet/weiterentwickelt wurden	Zahl	0,00	0,00	Projects
C5 - Anzahl von Vorfällen, die von den Mitgliedstaaten dem europäischen Lagebild gemeldet wurden	Zahl	0,00	0,00	

6. RAHMEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN MITGLIEDSTAT

6.1 Einbindung der Partnerschaft in die Ausarbeitung des Programms

Bereits zur Vorbereitung und Umsetzung des Politikdialogs wurde das Prinzip der Partnerschaft erfolgreich angewendet. Alle Stellen, die ein potentes Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des ISF haben, wurden involviert.

Bei der Erstellung des NP wurden folgende Stellen eingebunden:

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

- Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA)
- Konsularische Direktion (KD)
- Direktion für Völkerrecht (DV)
- Politische Direktion (PD)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

- Generalsekretariat (GS-EJPD)
- Bundesamt für Polizei (fedpol)
- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Staatssekretariat für Migration (SEM) (Abteilung Einreise und Sektion Drittstaaten und Multilaterales)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)

- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Vertreter der Kantone / Halb-privatrechtlich organisierte Partner

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
- Kontrollorgane der Flughäfen (Zuständigkeit je nach Flughafen bei Kantonen oder bei der EZV)
- Flughafenbetreiber

Nach Abschluss des Politikdialogs im November 2013 führte die Zuständige Behörde drei Workshops (Dezember 2013, Februar 2014 und Mai 2016) durch. Parallel wurden zusätzliche bilaterale Gespräche mit allen Stellen (mögliche Projektpartner) von November 2015 bis Mai 2016 geführt, um mögliche

Massnahmen im Detail zu besprechen. Im Anschluss des 3. Workshops forderte die ZB schriftliche Beiträge zu geplanten Massnahmen ein. Die von den Partnern vorgeschlagenen Massnahmen und der Mitteleinsatz wurden von der ZB hinsichtlich Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit geprüft. Des Weiteren wurde eine Informationsveranstaltung im März 2015 durchgeführt.

6.2 Monitoringausschuss

Zur Unterstützung der Durchführung des NP wurde ein Monitoringausschuss gegründet. Er besteht aus Vertretern der Kantone und des Bundes, die im Bereich Schengen tätig oder von dessen Auswirkungen betroffen sind.

Der MA erfüllt eine beratende Funktion und ist in erster Linie ein Begleitgremium, das die Implementierung des NP und deren Fortschritte begleitet und überwacht. Der MA wird von der ZB über Änderungen im NP, über den jährlichen Rechnungsabschluss und den Durchführungsbericht sowie über Aktivitäten und Resultate von Evaluationen informiert. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt.

Mitglieder:

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

- Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
- Konsularische Direktion KD

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

- Generalsekretariat GS-EJPD
- Bundesamt für Polizei fedpol
- Bundesamt für Justiz BJ
- Staatssekretariat für Migration SEM

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD

- Eidgenössische Zollverwaltung EZV
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Kantone

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD
- Kantonspolizei Zürich/Flughafenpolizei

6.3 Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen

Die ZB verfügt über ein Programm-Monitoring. Dazu werden Indikatoren genutzt, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation messen. Die Indikatoren sind geeignet, die Wirkung der umgesetzten Massnahmen auf Relevanz, Effektivität, Effizienz, Mehrwert, Nachhaltigkeit und Verwaltungsaufwand (Art. 55, HVO) zu bewerten (wirkungsorientierter Ansatz). Zu diesem Zweck werden Daten aus den Zwischen- und Projektschlussberichten der Projektnehmer sowie Erkenntnisse der systematischen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen elektronisch erfasst und ausgewertet.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden nach einem von der ZB festgelegten Schema und Zeitplan durchgeführt.

Die Halbzeit-Evaluierung des ISF wurde von einem von der ZB funktional unabhängigen internen Prüfer durchgeführt. In Bezug auf die Ex-post Evaluierung wird zu gegebenem Zeitpunkt analysiert werden, ob diese intern oder extern durchgeführt wird.

6.4 Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des nationalen Programms

Die Partner setzen sich aus den potentiellen Endbegünstigten sowie Mitglieder des MA zusammen. Die Partner waren bereits seit Vorbereitung des Politikdialoges einbezogen. Entsprechend den Vorgaben in der Verordnung, bezieht die ZB, in enger Kooperation, die Partner in allen Belangen ein. Neben der Planung des NP, werden die Partner auch zur Projektumsetzung und Evaluation einbezogen. Sie werden regelmässig über wichtige Fortschritte und Entwicklungen informiert und bei Bedarf zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Information und Bekanntmachung

Die für den AGF kreierte Webseite wird für den ISF erhalten bleiben. Die Seite wurde jedoch angepasst bzw. erweitert. Das NP, die relevanten Rechtstexte der EU (ISF-Verordnung, HVO und nationale Förderrichtlinie) sowie das Projektantragsformular werden auf der Webseite des SEM publiziert. Ebenso werden die zur Durchführung ausgewählten Projekte inkl. Projektnehmer und EU-Kofinanzierungsbetrag dort veröffentlicht.

Bei Bedarf werden Informationsveranstaltungen für potentielle Projektnehmer veranstaltet, und auf Wunsch bilaterale Beratungsgespräche geführt.

Auf Stufe der Projektnehmer beinhalten die Fördervereinbarung unter anderem die Vorgabe, dass die Projektnehmer die Publizitätsbestimmungen gemäss Rechtsgrundlage einzuhalten haben. Zudem müssen die potentiellen Projektnehmer im Projektantragsformular darlegen, wie sie den Publizitätsvorschriften nachkommen werden. In den Zwischen- und Projektschlussberichten muss der Projektnehmer die durchgeführten Publizitätsmassnahmen im Detail aufführen.

6.6 Koordinierung und Komplementarität mit anderen Instrumenten

Die Schweiz beteiligt sich als Schengen assoziierter Staat zum heutigen Zeitpunkt nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Nichtsdestotrotz werden die Endbegünstigten in den Finanzhilferahmenvereinbarungen darauf

hingewiesen, dass sie die Vermeidung von Doppelfinanzierung zu gewährleisten haben. Dies soll auf Anfrage belegt werden können und schriftlich bei der Projekteingabe und Berichterstattung bestätigt werden.

6.7 Begünstigte

6.7.1 Liste der Hauptbegünstigten des Programms:

- Bundesbehörden
- Kantone (mit Grenzkontrollverantwortung an den Flughäfen)

6.7.2 Direkte Vergabe (gegebenenfalls)

Die im NP genannten Massnahmen fallen alle unter hoheitliche Aufgabenbereiche, für welche die Zuständigkeit bei der Bundesverwaltung oder bei den Kantonen mit Grenzkontrollverantwortung liegt. Somit haben die Projektnehmer eine de jure und de facto Monopolstellung, da keine andere Organisation die rechtliche (und tatsächliche) Kompetenz besitzt, die Massnahmen umzusetzen. Jede Direktvergabe wird mit einem Vergabeentscheid begründet. Alle Projektnehmer sind gesetzlich verpflichtet, die nationalen Vergaberegeln der Schweiz einzuhalten.

7. FINANZIERUNGSPLAN DES PROGRAMMS

Tabelle 1: Finanzierungsplan ISF-Grenzen

Spezifisches Ziel / nationales Ziel	Insgesamt
SZ1.NZ1 Nationale Kapazität	3.878.545,00
SZ1.NZ2 Unionsbesitzstand	0,00
SZ1.NZ3 Konsularische Zusammenarbeit	0,00
INSGESAMT SZ1 Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	3.878.545,00
SZ2.NZ1 EUROSUR	0,00
SZ2.NZ2 Informationsaustausch	0,00
SZ2.NZ3 Gemeinsame Unionsstandards	3.854.521,00
SZ2.NZ4 Unionsbesitzstand	0,00
SZ2.NZ5 Künftige Herausforderungen	0,00
SZ2.NZ6 Nationale Kapazität	15.790.038,14
INSGESAMT SZ2 Grenzen	19.644.559,14
SZ3.NZ1 Operative Unterstützung für VISA	0,00
SZ3.NZ2 Operative Unterstützung für Grenzen	7.390.704,00
INSGESAMT SZ3 Betriebskostenunterstützung	7.390.704,00
Technische Hilfe Grenzen	1.817.964,00
INSGESAMT	32.731.772,14

(1) Der unter SZ2/NZ6 angegebene Betrag umfasst Mittel in Höhe von 6 412 600 EUR, die gemäß Artikel 64 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 einzusetzen sind. Aus dieser besonderen Mittelzuweisung, die eigens zu diesem Zweck bereitgestellt wird, können 100 % der Kosten (einschließlich der Betriebskosten des Systems) finanziert werden. Für andere Bedürfnisse/Kosten, einschließlich der in Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben a bis g und Artikel 64 Absatz 3 genannten, darf die Mittelzuweisung nicht verwendet werden. Diese besondere Mittelzuweisung ist nicht bei der Berechnung des Prozentsatzes der Mittel zu berücksichtigen, die zur Finanzierung der operativen Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 verwendet werden dürfen.

(2) The amount under SO2 / NO6 includes an envelope of EUR 3 216 666,66 that shall be used to support exclusively the costs incurred by Member States in accordance with Article 85(1) of Regulation (EU) 2018/1240. Such costs can be fully supported (up to 100%) by this extra allocation. This extra allocation cannot be used to cover other costs, including those referred to in Article 85(2) points a) to d) of Regulation (EU) 2018/1240, as well as ETIAS' operating costs.

(3) The amount under SO2 / NO6 includes an envelope of EUR 1 227 000 that shall be used to support the costs incurred by Member States for the quick and effective upgrading of the national components of the SIS, in line with the requirements of Regulation (EU) 2018/1861. Such costs can be fully supported (up to 100%) by this extra allocation.

Tabelle 2: Finanzierungsplan ISF-Polizei

Spezifisches Ziel / nationales Ziel	Insgesamt
INSGESAMT SZ5 Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung	0,00
INSGESAMT SZ6 Risiken und Krise	0,00
INSGESAMT	0,00

Tabelle 3: Jährliche EU-Zusagen insgesamt (EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
ISF-Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	11.543.580,99	12.049.900,11	9.138.291,04	32.731.772,14
ISF-Polizei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Begründung für eine Abweichung von den in den spezifischen Verordnungen festgesetzten Mindestanteilen

Da die Schweiz keine Landes- oder Seeaussengrenze im Sinne der EUROSUR-Verordnung hat, und bereits ein nationales Koordinationszentrum erfolgreich etabliert hat, sind keine Investitionen während der ISF-Programmlaufzeit geplant. Somit sieht die Schweiz davon ab, die begrenzten ISF-Mittel für Massnahmen im Zusammenhang mit EUROSUR zu verwenden.

DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien	Sendedatum	Absender
Operating_Support_Borders_EN	Genauere Informationen zu operativer Unterstützung für Grenzen	24.09.2019	Operating_Support_Borders_EN	Ares(2019)5931828	Operating_Support_Borders_EN	24.09.2019	nprmagi

LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE

Schwere	Code	Nachricht
Info		Fassung des Programms wurde validiert.
Achtung	2.15	Neuer Beschluss der Europäischen Kommission für Versionen > 1 notwendig. Neuer Beschluss der Europäischen Kommission notwendig, wenn Felder für den Beschluss der Europäischen Kommission geändert/hinzugefügt/gelöscht werden. Hierbei handelt es sich um alle Felder mit Ausnahme derjenigen im Abschnitt "Behörden" und des Felds "Verwaltungs- und Kontrollsystem". Im Finanzierungsplan können unter ein spezifisches Ziel fallende Beträge geändert werden, ohne dass ein neuer Beschluss der Europäischen Kommission erforderlich ist, solange der Gesamtbetrag pro spezifischem Ziel gleich bleibt.
Achtung	2.24.2	SZ2.NZ1 (Eurosur) (0,00) sollte mindestens 10 % der Gesamtzuweisung Grenzen (NZSZ1 + NZSZ2 + NZSZ3 + technische Hilfe) (3.273.177,21) betragen.